

# RECHTSPRECHUNG

## Zwei neue Entscheidungen in Kriegsofferentschädigungsverfahren

Entscheidungen des Distriktgerichtes Toyama vom 24.7.1996 und des Distriktgerichtes Tokyo vom 9.9.1996<sup>1</sup>

*Übersetzt und kommentiert von Petra Schmidt*

Seit 1990 wurden nicht weniger als 25 Entschädigungsklagen durch sogenannte ehemalige Trostfrauen<sup>2</sup>, Zwangsarbeiter, Militärangehörige oder Kriegsgefangene bei japanischen Gerichten eingereicht.

Übersicht über die wichtigsten Entschädigungsverfahren vor japanischen Gerichten:

Kläger	Streitgegenstand, Forderungen	Klageerhebung, Datum, Ort
Südkorea: Sachalin-Koreaner	21 nach dem Kriege auf Sachalin zurückgelassene ehemalige koreanische Zwangsarbeiter und ihre Familien in Korea verlangen jeweils ¥ 10 Millionen für Deportation und Zurücklassen	August 1990, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Trostfrauen	Eine in Japan lebende ehemalige Trostfrau verlangt Entschuldigung vor dem Japanischen Parlament sowie nicht spezifizierte substantielle Entschädigung	April 1993, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Trostfrauen, Militärangehörige	32 ehemalige Militäranghörige bzw. Hinterbliebene sowie drei Trostfrauen verlangen je ¥ 20 Millionen in Entschädigung <sup>3</sup>	Dezember 1991, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Trostfrauen, Frauenfreiwillige	Vier Klägerinnen verlangen öffentliche Entschuldigung vor dem Japanischen Parlament und den Vereinten Nationen für die Annexion Koreas sowie die Mobilisierung von Koreanern. Zwei ehemalige Trostfrauen fordern je ¥ 110 Millionen, zwei Frauenfreiwillige ¥ 33 Millionen Entschädigung	Dezember 1992, Distriktgericht Yamaguchi, Abt. Shimonoseki
Südkorea: Militäranghörige, Deportation	1.269 ehemalige Militäranghörige bzw. Hinterbliebene verlangen ¥ 50 Millionen Entschädigung für Hinterbliebene, ¥ 30 Millionen für Veteranen <sup>4</sup> sowie Entschuldigung gegenüber dem koreanischen Volk	Februar 1992 bis Juli 1993, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Militäranghörige, Deportation	14 ehemalige Militäranghörige bzw. Hinterbliebene verlangen die Anerkennung ihrer Berechtigung zum Bezug von Sozialrente etc. sowie öffentliche Entschuldigung	Dezember 1991, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Militäranghörige, Deportation	24 ehemalige Militäranghörige bzw. Hinterbliebene verlangen je ¥ 50 Millionen Entschädigung sowie Entschuldigung	beigetreten zu vorstehender Klage im Februar 1992
Südkorea: Deportation	Ein ehemaliger Zwangsarbeiter bei <i>Mitsubishi Heavy Industries</i> verlangt von der Japanischen Regierung und dem Unternehmen rund ¥ 10 Millionen aus unerlaubter Handlung sowie Zahlung ausstehenden Gehaltes	Juli 1992, Distriktgericht Nagasaki
Südkorea: Deportation	Drei ehemalige Zwangsarbeiterinnen verlangen von dem Maschinenproduzenten <i>Fujikoshi</i> Zahlung ausstehender Gehälter, Entschädigung für Zwangsarbeit zwischen ¥ 50 und 100 Millionen sowie öffentliche Entschuldigung	September 1992, Distriktgericht Toyama <sup>5</sup>

Südkorea: Deportation	Ein als Anführer eines Streiks mißhandelter ehemaliger Zwangsarbeiter bei <i>Nihon Kōkan Kawasaki</i> verlangt ¥ 10 Millionen Entschädigung sowie öffentliche Entschuldigung	September 1991, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Sozialrente	Ein in Japan lebender schwerversehrter ehemaliger Militärangehöriger verlangt die Anwendung der japanischen Unterstützungsgesetze sowie ¥ 10 Millionen Entschädigung	Januar 1991, Distriktgericht Osaka <sup>6</sup>
Südkorea: Sozialrente	Zwei in Japan lebende schwerversehrte ehemalige Militärangehörige verlangen die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung über die Abweisung ihrer Rentenanträge nach Unterstützungsgesetz	August 1991, Distriktgericht Tokyo <sup>7</sup>
Südkorea: Sozialrente	Ein in Japan lebender schwerversehrter Veteran verlangt die Anwendung der japanischen Unterstützungsgesetze sowie ¥ 92 Millionen Entschädigung	August 1993, Distriktgericht Otsu
Südkorea: Rente	Ein in Japan lebender schwerversehrter ehemaliger freiwilliger Soldat verlangt ¥ 244.3 Millionen Entschädigung für die Abweisung seines Rentenantrages	Oktober 1990, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Rente	Ein in Japan lebender ehemaliger Soldat, der acht Jahre in Sibirien interniert gewesen war, verlangt Rente und ¥ 10 Millionen Entschädigung	November 1992, Distriktgericht Kyoto
Südkorea: <sup>8</sup> Kriegsverbrecher der Klassen B und C	Sieben ehemalige Aufseher in Gefangenenlagern, die wegen Mißhandlung Alliiertier Kriegsgefangener als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren, verlangen Entschädigung zwischen ¥ 9.99 und 50 Millionen	November 1991, Distriktgericht Tokyo <sup>9</sup>
Südkorea: Ukeshima-maru-Fall	50 Überlebende und Hinterbliebene des Unterganges der Repatriierungsschiffes <i>Ukeshima-maru</i> , verlangen insgesamt ¥ 1.9 Milliarden Entschädigung sowie Entschuldigung <sup>10</sup>	Mai 1995, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Mord	Sieben Hinterbliebene von Opfern eines Massakers durch die <i>Kenpei</i> -Polizei (japanische Gestapo) im April 1945 fordern öffentliche Entschuldigung sowie Anerkennung der Reparationspflicht	August 1992, Distriktgericht Kyoto
Südkorea: Mord	Drei Hinterbliebene eines unmittelbar nach Kriegsende auf Sachalin von der <i>Kenpei</i> -Polizei als angeblicher Spion Getöteten, fordern ¥ 90 Millionen Entschädigung sowie öffentliche Entschuldigung	August 1991, Distriktgericht Tokyo
Südkorea: Kolonialherrschaft	369 Kläger fordern Restitution, Reparation und öffentliche Entschuldigung für unerlaubte Handlungen während Japans Kolonialherrschaft	August 1991, Distriktgericht Tokyo
V.R. China: Kriegsverbrecher der Klassen B und C	Acht ehemalige Kriegsverbrecher verlangen insgesamt ¥ 85 Millionen in Staatsentschädigung sowie öffentliche Entschuldigung	August 1992, Distriktgericht Tokyo
V.R. China: Hanaoka Zwischenfall	Überlebende des Massakers an chinesischen Zwangsarbeitern und Hinterbliebene verlangen von der Firma <i>Kajima</i> öffentliche Entschuldigung, Errichtung eines Mahnmals sowie je ¥ 5 Millionen Entschädigung	Mai 1995, Distriktgericht Tokyo
V.R. China: Hanaoka Zwischenfall	Elf Überlebende und Familien fordern von <i>Kajima</i> je ¥ 5,5 Million Entschädigung	Juli 1995
V.R. China: Trostfrauen, Nanjing Massaker etc.	15 Trostfrauen, Opfer des <i>Nanjing</i> -Massakers und der Forschung des japanischen Militärs in bakteriologischer und chemischer Kriegsführung. Hinterbliebene verlangen insg. ¥ 2 Milliarden Entschädigung	August 1995,  Distriktgericht Tokyo
V.R. China: Giftgas	Durch nicht geräumtes Giftgas Geschädigte und Hinterbliebene aus Heilongjiang verlangen ¥ 200 Millionen Entschädigung	9. November 1996, Distriktgericht Tokyo

Taiwan: Militärangehörige	14 ehemalige Militärangehörige bzw. Hinterbliebene verlangen je ¥ 5 Millionen Entschädigung	August 1977, Distriktgericht Tokyo <sup>11</sup>
Taiwan: Militärsparguthaben	Ein ehemaliger taiwanischer Militärangehöriger fordert die Zahlung eines Sparguthabens i.H.v. ¥ 1.818 unter Zurechnung von Zinsen, Preissteigerungsrate	August 1979, Distriktgericht Tokyo <sup>12</sup>
Hongkong: Militärwährung	17 Kläger fordern die Rückzahlung i.H.d. 200fachen Betrages des Nominalwertes und Entschädigung, insg. ¥ 760 Millionen	August 1993, Distriktgericht Tokyo
Philippinen: Trostfrauen	18 Trostfrauen verlangen je ¥ 20 Millionen <sup>13</sup>	April 1993,
Sonstige: Alliierte Kriegs- gefangene	Ehemalige Kriegsgefangene und zivile Internierte aus Großbritannien, den USA, Australien und Neuseeland	25. Januar 1995, Distriktgericht Tokyo

Der offizielle Standpunkt der Regierung Japans beinhaltet lediglich die Anerkennung einer moralischen Verantwortung für die in diesen Verfahren umstrittenen Schäden. Jegliche rechtliche Verantwortung wird unter Hinweis auf eine umfassende und abschließende Klärung aller Reparationsfragen durch multi- und bilaterale Abkommen sowie auf die fehlende Subjektsfähigkeit des einzelnen im Völkerrecht negiert<sup>14</sup>.

Betrachtet man außerdem die wenigen bisher gefällten Entscheidungen, wird deutlich, daß die japanische Justiz eindeutige rechtliche Beurteilung und klare Entscheidungen über die Anerkennung der Forderungen vermeidet. Die extreme Zurückhaltung der Gerichte wurde in der Entscheidung des Distriktgerichtes Osaka vom Oktober 1995 deutlich, in der ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 14 der japanischen Verfassung durch Ausschluß koreanischer Veteranen von der Anwendung der Unterstützungsgesetze aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit festgestellt, aber kein Entschädigungsanspruch anerkannt wurde. Vielmehr verwiesen die Richter auf den politischen Charakter der Problematik und damit die Zuständigkeit des Gesetzgebers<sup>15</sup>.

1996 ergingen zwei weitere Entscheidungen im Bereich der Kriegsentschädigungsthematik, die nachfolgend auszugsweise übersetzt und kommentiert werden. Es handelt sich hierbei um Gehalts- und Entschädigungsforderungen ehemaliger koreanischer 'Frauenfreiwilliger' sowie um die Entschädigungs- bzw. Entschuldigungsforderung ehemaliger koreanischer Kriegsverbrecher.

#### A. VERJÄHRUNG VON GEHALTS- UND ENTSCHÄDIGUNGSFORDERUNGEN EHEMALIGER KOREANISCHER ZWANGSARBEITERINNEN - ENTSCHEIDUNG DES DISTRIKTGERICHTES TOYAMA VOM 24.7.1996

##### *Leitsatz:*

Gehaltsforderungen ehemaliger 'Frauenfreiwilliger' aus Dienstvertrag verjährten nach Ablauf eines Jahres ab dem 28. August 1991. Entschädigungs- und Entschuldigungsforderungen ehemaliger 'Frauenfreiwilliger' aus unerlaubter Handlung und Völkerrechtsverstoß verjährten 20 Jahre nach Begehung der schädigenden Handlung.

##### *Sachverhalt*

Die Klägerinnen sind drei ehemalige koreanische 'Frauenfreiwillige'. *Choi Bong Nyon* wurde 1943 im Alter von 14 Jahren, *Lee Jong Suk* 1944 im Alter von 12 Jahren und *Ko Dok Hwan* 1944 im Alter von 22 Jahren als sogenannte 'Frauenfreiwillige' zur Arbeit in der Munitionsfabrik *Fujikoshi* in Toyama, Japan, mobilisiert. Die Arbeitsverträge beinhalteten monatliche Gehaltszahlung sowie die Schulausbildung der Klägerinnen.

Die Klägerinnen arbeiteten bis Kriegsende bei *Fujikoshi*. Während dieser Zeit wurde weder ein Schulbesuch ermöglicht noch Gehalt gezahlt<sup>16</sup>. Die Klägerinnen erhoben im September 1992 Klage gegen *Nachi-Fujikoshi*<sup>17</sup>. Sie verlangen die Zahlung von Gehalt i.H.v. 5.247 Yen, Entschädigung i.H.v. 20 Millionen Yen für völkerrechtswidrige Zwangsarbeit sowie eine öffentliche Entschuldigung in koreanischen und japanischen Tageszeitungen<sup>18</sup>.

Das Gericht wies die Klage ab. Die Klägerinnen legten gegen das Urteil Berufung ein.

#### *Urteilstenor*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens

#### *Strittige Punkte*

- I. Verjährung von Gehaltsforderungen 'Frauenfreiwilliger' aus Dienstvertrag
- II. Verjährung der Entschädigungs- und Entschuldigungsforderungen aus unerlaubter Handlung und Verstoß gegen Völkerrecht.

#### *zu I:*

Dem von den Klägern geschilderten Sachverhalt betreffend die Arbeits- und Lebensverhältnisse während ihrer Tätigkeit bei *Fujikoshi* wurde weitestgehend gefolgt. Die Beklagte hatte die Pflicht zur Gehaltszahlung an die Klägerinnen.

Die Argumentation der Beklagten, die Gehälter seien vollständig an alle Arbeiter und Arbeiterinnen oder an eine Treuhand gezahlt worden, konnte nicht bestätigt werden. Gemäß Art. 174 ZG<sup>19</sup> besteht aber für Gehaltsforderungen eine einjährige Verjährungsfrist, sofern das Gehalt nach Monaten oder kürzeren Fristen berechnet wird. Das Gericht stellte die Praxis der monatlichen Gehaltszahlung durch *Fujikoshi* im betreffenden Zeitpunkt fest.

Das Gericht datierte als Verjährungsbeginn den 28. August 1991, da die Japanische Regierung am 27. August 1991 erklärte, daß durch das 'Abkommen über die Beilegung von Problemen betreffend Vermögen und Forderungen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Japan und der Republik Korea'<sup>20</sup> alle Ansprüche einzelner erloschen seien<sup>21</sup>.

#### *zu II:*

Das Gericht nahm nicht Stellung zu den Grundlagen der Forderung der Klägerinnen nach Entschädigung und Entschuldigung für unerlaubte Handlung und völkerrechtswidrige Zwangsarbeit<sup>22</sup>. Das Gericht führte lediglich aus, daß, selbst wenn solche Forderungen bestanden haben sollten, diese Gegenstand einer zwanzigjährigen Verjährungsfrist (Art. 167 II ZG) und somit ebenfalls bereits verjährt seien<sup>23</sup>.

#### *Kommentar*

##### *1. Historischer Hintergrund*

Die umfangreiche Mobilisierung der männlichen Jugend Japans für den Kriegsdienst entzog dem Arbeitsmarkt unentbehrliche Arbeitskräfte. Um diesen Mangel wettzumachen, beschloß die Kaiserliche Regierung in Tokyo, den in Japans Kolonie Korea herrschenden Arbeitskräfteüberschuß durch die Anwendung des 'Staatsmobilmachungsgesetzes'<sup>24</sup> von 1938 sowie eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen zu nutzen<sup>25</sup>.

Wurden anfangs Arbeitskräfte noch - zumindest nominell - als Freiwillige mobilisiert (*boshû*), wandte man ab Februar 1942 die Form regierungsoffizieller Vermittlung (*kan'assen*) und in der Endphase des Krieges, ab September 1944, Dienstverpflichtung (*chôyô*) an<sup>26</sup>.

Insgesamt wurden in Korea rund sechs Millionen Arbeiter eingesetzt. Unter den rund 1,5 Millionen während des Krieges nach Japan gebrachten koreanischen Arbeitern befand sich auch eine unbekannte Zahl von Frauen. Diese wurden hauptsächlich in kriegswichtigen Industrien eingesetzt<sup>27</sup>.

Die Arbeit war meist schwer und gefährlich, die tägliche Arbeitszeit in der Regel zwölf bis vierzehn Stunden<sup>28</sup>. Aber nicht nur die extremen Arbeitsbedingungen machten den Koreanern das Leben schwer. Schlechte oder fehlende Schul- und Berufsbildung, eine verbreitete Diskriminierung, Unterbringung in Konzentrationslager-gleichen Unterkünften bei Bewachung rund um die Uhr, Schikanen von oftmals brutalen Aufsehern und unzureichende Nahrung und Versorgung, taten ein Übriges<sup>29</sup>.

Die Löhne für die schwere Arbeit waren gering, und lagen zudem meist deutlich unter dem bei Mobilisierung vereinbarten Betrag. Von diesem wurden zudem Reisekosten nach Japan, Kosten für Unterbringung, Lebensmittel, Arbeitskleidung usw. abgezogen, und der verbleibende Restbetrag fast vollständig zwangsweise gespart, vermutlich auch, um die Koreaner von einer Flucht abzuhalten<sup>30</sup>.

Die insgesamt ausstehenden Löhne übersteigen 50 Millionen Yen. Unter Einbeziehung von Inflation und Zinsen ergibt dies eine Summe von heute etwa 290 Milliarden Yen. Hinzu kommen mehrere hundert Milliarden Yen in Spargeldern<sup>31</sup>.

## 2. Verjährung von Gehaltsforderungen

Wie oben ausgeführt, entschied das Gericht, daß im vorliegenden Falle die Gehälter am letzten Tag eines jeden Monats hätten gezahlt werden müssen. Die Verjährung setzt hier nach Ablauf eines Jahres ein, sofern vom Gläubiger der Gebrauch seines Rechts erwartet werden könne (vgl. Art. 166 ZG). Dies sei erst nach der Erklärung der Japanischen Regierung am 27. August 1991 über das Erlöschen aller Ansprüche von Einzelpersonen durch Abschluß des Vertrages von 1965 der Fall gewesen<sup>32</sup>.

## 3. Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Das Gericht ging offensichtlich nicht der gegenwärtig viel diskutierten Frage der völkerrechtlichen Subjektsfähigkeit des einzelnen nach. Es vermied eine Stellungnahme hierzu unter Hinweis darauf, daß, selbst wenn völkerrechtliche Ansprüche bestünden, diese bereits verjährt seien<sup>33</sup>.

Die Bestätigung der schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen, der Mobilisierung der Klägerinnen durch Täuschung und der nicht erfolgten Gehaltszahlung können als Anerkennung von Deportation und Zwangsarbeit gewertet werden<sup>34</sup>.

Was die Verjährung für etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung aus Völkerrecht anbetrifft, verweist das Gericht auf die deliktische Verjährungsfrist, die unabhängig vom Bewußtsein des Geschädigten 20 Jahre seit Begehung der unerlaubten Handlung beträgt (vgl. Art. 724 ZG). Im Falle von *Lee* und *Choi* war somit die Verjährung dieser Ansprüche Ende Juli 1965 eingetreten, im Falle von *Ko* im November 1965<sup>35</sup>.

Mangels ausreichender Informationen über die Urteilsgrundlagen soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, daß der laut dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über das Recht auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung für Opfer schwerer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, *Theo van Boven*<sup>36</sup>, das Völkerrecht keine Verjährung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit kennt. In anderem Zusammenhang wies die International Commission of Jurists auf die Möglichkeit der analogen Anwendung dieses Prinzips im Falle von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung aus Völkerrechtsverstößen hin, so daß hier die Verjährungsfrist des nationalen japanischen Rechts von 20 Jahren<sup>37</sup> durch Völkerrecht gebrochen werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde

ebenfalls auf die Möglichkeit des japanischen Gesetzgebers zur Verabschiedung eines Gesetzes hingewiesen, das die Verjährungsfrage in derartigen Fällen abweichend regeln könnte<sup>38</sup>.

B. ZUR ENTSCHÄDIGUNG FÜR KOREANISCHE UND TAIWANISCHE KRIEGSVERBRECHER DER KLASSEN "B" UND "C" - ENTSCHEIDUNG DES DISTRIKTGERICHTES TOKYO VOM 9.9.1996

*Leitsatz*

Es bestehen keine Entschädigungsansprüche ehemaliger koreanischer Kriegsverbrecher aus *jōri*.

*Sachverhalt*

Kläger im vorliegenden Fall sind die in Japan wohnhaften ehemaligen koreanischen Angehörigen der Kaiserlich-Japanischen Streitkräfte, *Mun Te Bok*, *I Jan Ne*, *Yun Tok Hyon*, *Kim Wan Gun* und *Mun Je Hen* sowie *Byon Kuan Su*, Sohn des hingerichteten *Byon Chon Yun*.

Die Kläger taten als ziviles Personal der Kaiserlich-Japanischen Streitkräfte während des Zweiten Weltkrieges Dienst als Aufseher in japanischen Kriegsgefangenenlagern. Die Einsatzorte umfaßten unter anderem Thailand, Burma (Myanmar), Malaya (Malaysien und Singapur) und Java (Indonesien).

Nach Kriegsende wurden die Kläger wegen Mißhandlung alliierter Kriegsgefangener vor Alliierten Militärtribunalen in Singapur, Batavia und Medan angeklagt. Als Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C" wurden in 1946 bzw. 1947, *Mun Tae-bok*, *I Han-ne* und *Byon Chon-yun* zum Tode verurteilt. Die Todesurteile für *Mun* and *I* wurden in zehn- bzw. zwanzigjährige Freiheitsstrafen gemildert. *Byon* wurde 1947 in Batavia durch Erschießung hingerichtet. Die vier anderen Kläger erhielten zeitige Freiheitsstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren, die sie ab Japans Wiedererlangung der Souveränität 1952 im Sugamo Gefängnis in Tokyo verbüßten. Die Kläger sind von der Anwendung der japanischen Kriegsopferunterstützungsgesetze ausgeschlossen<sup>39</sup>.

Die Kläger erhoben im November 1991 Klage vor dem Distriktgericht Tokyo. Sie fordern Entschädigung i.H.v. insgesamt ¥ 135 Millionen basierend auf *jōri*, ferner Entschädigung wegen Nichterfüllung von Dienstverträgen (Art. 623 ZG), sowie eine förmliche Entschuldigung durch die japanische Regierung und akzessorisch die Feststellung der rechtswidrigen Unterlassung einer Kriegsentschädigungsgesetzgebung für Nicht-Japaner<sup>40</sup>.

Die Kläger stellen das Fehlen nationaler Gesetzesgrundlagen der Kriegsopferentschädigung für Personen mit anderer als der japanischen Staatsangehörigkeit fest. Dies widerspreche dem Prinzip von Gleichheit und Gerechtigkeit, da die Kläger als japanische Staatsangehörige durch Alliierte Militärtribunale als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren<sup>41</sup>.

Das Gericht wies die Klage ab.

*Urteilstenor*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

*Strittige Punkte*

- I. Das Bestehen einer Entschädigungs- und Entschuldigungspflicht des japanischen Staates aus *jōri* wegen Abwälzung der Verantwortung für die Kriegsgefangenenpolitik des Japanischen Kaiserreiches auf die Kläger.

## II. Entschädigung wegen Nichterfüllung des Dienstvertrages durch den japanischen Staat.

### zu I.:

Das Gericht stellte fest, daß die durch den Krieg als einer Ausnahmesituation japanischen Bürgern verursachten Schäden von allen Bürgern gleichermaßen getragen werden müssen. Entschädigung hierfür sei in der geltenden Verfassung nicht vorgesehen<sup>42</sup>. Weiterhin bestünden rationale Gründe für den Ausschluß der Koreaner von der Anwendung der Unterstützungsgesetzgebung durch Staatsangehörigkeitsbestimmungen<sup>43</sup>. Da nicht nur humanitäre Beweggründe, sondern auch Aspekte der Staatsentschädigung entscheidend für den Erlaß der betreffenden Gesetze gewesen seien, stünde die Kriegsofferentschädigungsgesetzgebung in engstem Zusammenhang mit der staatlichen Sozialpolitik, deren Adressaten allein japanische Staatsangehörige seien. Aus diesem Grunde könne den Forderungen der Kläger nach Entschädigung aus *jōri* nicht stattgegeben werden<sup>44</sup>.

Bezüglich der Forderung der Kläger nach einer Entschuldigung durch den japanischen Staat, gebe es keinerlei Anhaltspunkte, daß die Kläger an den Kriegsverbrechen, für die sie verurteilt worden waren, unschuldig gewesen waren<sup>45</sup>.

### zu II.:

Wie auch im vorstehenden '*Fujikoshi-Fall*', stellte das Gericht den Eintritt der Verjährung von Forderungen aus Dienstvertrag fest.

### Kommentar:

#### 1. Historischer Hintergrund

Nach Angaben des Japanischen Wohlfahrtsministeriums waren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges insgesamt 116.294 Soldaten und 126.047 zivile Militärbedienstete aus Korea rekrutiert worden sowie über 200.000 Militärangehörige aus Taiwan<sup>46</sup>.

Im Mai 1942 verabschiedete das Armeeministerium die 'Grundsätze der Behandlung Kriegsgefangener'<sup>47</sup> und beschloß die Anstellung koreanischen und taiwanischen zivilen Militärpersonals als Aufseher in Kriegsgefangenenlagern. Innerhalb eines Monats wurden 3.223 Koreaner, oftmals mittels Täuschung oder Drohung, für diese Tätigkeit geworben. Nach mehrmonatiger strenger Ausbildung wurden die Betroffenen als Aufseher in Lagern in Thailand, Malaya und auf Java angestellt<sup>48</sup>.

Die Wärter wurden durch den damaligen Armee- und Premierminister *Hideki Tōjō* angewiesen, die Gefangenen striktens zu überwachen und ihre Arbeitskraft 'ohne einen einzigen Tag des Müßiggangs zu nutzen'<sup>49</sup>. Und es war *Tōjō*, der erklärte, ein Kriegsgefangener, der nicht arbeite, brauche nicht zu essen<sup>50</sup>. Die am alleruntersten Ende der japanischen Militärhierarchie stehenden koreanischen und taiwanischen Aufseher hatten keinerlei Entscheidungsbefugnis und waren verpflichtet, allen Befehlen Vorgesetzter bedingungslos Folge zu leisten. Als diejenigen Personen mit täglichem engsten Kontakt zu den Gefangenen wurden sie aber zu deren Objekt des Hasses und der Verachtung<sup>51</sup>.

Nach Kriegsende wurde gegen alle koreanischen und taiwanischen Kriegsgefangenenaufseher ermittelt<sup>52</sup>. Insgesamt wurden 148 Koreaner und 173 Taiwanesen durch Alliierte Militärtribunale im Asiatisch-Pazifischen Raum als Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C" verurteilt<sup>53</sup>. 14 Koreaner und 26 Taiwaner wurden zum Tode verurteilt<sup>54</sup>. Die zu Freiheitsstrafen Verurteilten verbüßten nach der Wiederherstellung der japanischen Souveränität in 1952 ihre Reststrafen im Sugamo Gefängnis in Tokyo<sup>55</sup>.

Eine durch koreanische und taiwanische Sugamo-Insassen im Juni 1952 vor dem Distriktgericht Tokyo eingereichte Klage<sup>56</sup>, in der die Kläger aus dem Habeas Corpus Gesetz<sup>57</sup> ihre

Entlassung aufgrund des Verlustes der japanischen Staatsangehörigkeit mit Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco forderten, wurde im folgenden Juli durch den Obersten Gerichtshof abgewiesen<sup>58</sup>.

## 2. *Entschädigungspflicht und jōri*

Da es kein nationales japanisches Recht betreffend Entschädigung für Kriegsverbrecher gibt und die Koreaner von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgeschlossen sind, beriefen sich die Kläger auf *jōri*.

Die Schwierigkeiten der Definition der japanischen Rechtsquelle *jōri* wurden an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben<sup>59</sup>. Ein tauglicher Definitionsversuch lautet wie folgt:

"Der Richter muß ... die Entscheidungsnorm so ableiten, daß sie "der vernünftigen Ordnung der Dinge" entspricht. Das setzt ... voraus, daß konkretisiert werden muß, was im konkreten Falle der 'vernünftigen Ordnung der Dinge' entspricht. Diese Konkretisierung kann durch niemand anderen als den Richter erfolgen. Sie ist ein richterlicher Wertungsakt. Bei dieser Konkretisierung ist der Richter ... an verschiedene Faktoren gebunden.

Dabei handelt es sich zunächst um die sich aus der Rechtsordnung ergebenden allgemeinen Rechtsprinzipien, die unabhängig vom Bestehen einer konkreten gesetzlichen Regelung stets Geltung haben. Der Richter ist deshalb vorrangig gehalten, mittels Gesetzes- und Rechtsanalogie eine passende Norm für die Lücke abzuleiten. Ferner wird sich in einer Wertentscheidung auch das gesellschaftliche Wertesystem widerspiegeln, dem er sich, wie jeder von der Gesellschaft geprägte Mensch, nicht entziehen kann, das aber auch in den allgemeinen Rechtsprinzipien verkörpert ist. Schließlich wird die von ihm für den Einzelfall konkretisierte 'vernünftige Ordnung der Dinge' auch wesentlich durch die Eigenart des betrachteten Sachverhaltes geprägt."<sup>60</sup>

Es ist nicht deutlich, inwieweit sich das Gericht im vorliegenden Falle mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat. Die Kläger argumentieren vor allem aus der japanisch-koreanischen Geschichte heraus. An 18 Verhandlungstagen wurden die japanische Kolonialpolitik und die Behandlung Kriegsgefangener durch das japanische Militär sowie die Verantwortung hierfür abgehandelt. Nach Auffassung der Kläger hat Japan bewußt Koreaner und Taiwaner für die Tätigkeit in den Gefangenenlagern eingesetzt. Hierfür sowie aufgrund der Bestrafung durch die Alliierten für die Ausführung von Befehlen japanischer Vorgesetzter müsse aufgrund von *jōri* entschädigt werden<sup>61</sup>.

### a) *Schäden durch Krieg als Ausnahmesituation*

Die Kläger stützten ihre Forderungen auf *jōri* als dem Prinzip von Gerechtigkeit und Gleichheit<sup>62</sup>. Das Gericht ließ jedoch die beiden von den Klägern als Grundlagen von *jōri* angeführten Punkte Kolonialisierung und Japanisierungspolitik sowie die strukturellen Mängel der japanischen Kriegsgefangenenpolitik außer acht.

Auch in Anbetracht der oben zitierten Definition von *jōri* scheinen sich die Richter bei ihrer Bewertung vornehmlich auf das 'gesellschaftliche Wertesystem' gestützt zu haben. Die Klage wurde unter anderem mit der Begründung abgewiesen, daß ein Krieg eine Ausnahmesituation sei, in der es um Gedeih und Verderb des Staates gehe. Hierdurch entstandene Schäden müßten gleichermaßen durch das ganze Volk getragen werden. Entschädigung hierfür sei durch die Japanische Verfassung nicht vorgesehen.

Abgesehen von dem Widerspruch, Koreaner unter dem Sammelbegriff 'japanisches Volk' einzuordnen<sup>63</sup>, drängt sich ein anderer Zweifel auf. Exakt dieselbe Argumentation wurde durch den OGH am 26. Juni 1987 in seiner Entscheidung über eine Klage japanischer Bürger auf Entschädigung für durch Luftangriffe der Kriegszeit entstandene Schäden benutzt<sup>64</sup>.

Mit dieser Begründung sind Entschädigungsforderungen japanischer Zivilisten abgewiesen worden<sup>65</sup>. Während aber selbst hier z.B. was die zivilen Opfer der Schlacht von Okinawa anbetrifft, großzügige Ausnahmen hinsichtlich der Auslegung von anspruchsberechtigten 'Quasi-Militärbediensteten' getroffen wurden, stuft das Gericht die Kläger als Zivilisten ein.

Es besteht aber kein Zweifel, daß diese als ehemalige zivile Militärangehörige (*gunzoku*) keine Zivilisten waren. Dies wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, daß japanische Soldaten sowie zivile Militärangehörige nach den Unterstützungsgesetzen anspruchsberechtigt sind. Dies gilt auch für Kriegsverbrecher.

b) *Staatsangehörigkeitsbestimmungen*

Obwohl sich die Kläger nicht gegen die Anwendung von Staatsangehörigkeitbestimmungen wendeten, nahm das Gericht diesen Punkt als Argument, die Klage abzuweisen<sup>66</sup>.

Auf den Widerspruch bei dem Ausschluß ehemaliger koreanischer und taiwanischer Militärangehöriger von der japanischen Gesetzgebung zur Unterstützung von Kriegsoffizieren wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen<sup>67</sup>. Im Falle der Kriegsverbrecher kommt jedoch noch eine weitere Besonderheit hinzu.

Vor und während des Krieges war die Bevölkerung der japanischen Kolonien Korea und Taiwan im Zuge der Japanisierungspolitik als Subjekt des Japanischen Kaiserreiches behandelt worden. Mit Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco<sup>68</sup> verloren sie jedoch die japanische Staatsangehörigkeit und hierdurch die für eine Anwendung der japanischen Gesetzgebung zur Unterstützung von Kriegsoffizieren notwendige Qualifikation<sup>69</sup>.

Alle zu Freiheitsstrafen verurteilten Kriegsverbrecher waren bis 1951 in das Gefängnis Sugamo in Tokyo verlegt worden, das zu jenem Zeitpunkt noch dem Supreme Commander of the Allied Forces in the Pacific unterstand<sup>70</sup>.

Mit Inkrafttreten des Vertrages von San Francisco erlangte Japan seine Souveränität und die Zuständigkeit für den Strafvollzug, auch in Sugamo, wieder. Gleichzeitig verloren Korea- und Taiwan die japanische Staatsangehörigkeit<sup>71</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich insgesamt 729 Kriegsverbrecher in Sugamo, darunter 29 Koreaner und ein Taiwaner<sup>72</sup>. Deren Klage auf Haftentlassung aufgrund Artikel 11 des Friedensvertrages und des Habeas Corpus Gesetzes wurde am 30. Juli 1953 vom OGH mit der Begründung abgewiesen, die Kläger seien zum Zeitpunkt der Verurteilung japanische Staatsangehörige gewesen und hätten als solche ihre Strafe bis Inkrafttreten des Friedensvertrages verbüßt. Gemäß Artikel 11 des Vertrages aber habe die Japanische Regierung die Pflicht zur Vollstreckung der Strafe. Verlust oder Änderung der Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten des Vertrages beeinflussten diese Pflicht nicht<sup>73</sup>.

Bereits unmittelbar nach Wiedererlangung der Souveränität begann eine Bewegung zur Entlassung japanischer Kriegsverbrecher. Führende japanische Regierungsmitglieder bekundeten ihr Mitgefühl und warben bei den ehemaligen Alliierten um Entlassung<sup>74</sup>. Und schließlich, so ein japanischer Sozialist Ende 1952, finde die Inhaftierung und Behandlung der Kriegsverbrecher nicht des Volkes Zustimmung in Anbetracht der schrecklichen Ereignisse der Atombombenabwürfe<sup>75</sup>.

Der letzte der Kläger wurde schließlich im Oktober 1956 entlassen. Die Kläger hatten zwischen 1.998 und 4.026 Tage in Haft verbracht<sup>76</sup>. Nach ihrer Entlassung wurde ihnen eine Pflicht zur regelmäßigen Vorstellung bei der japanischen Polizei auferlegt. Von dieser Pflicht waren japanische Kriegsverbrecher befreit<sup>77</sup>. Diese erhielten vielmehr Soldatenpensionen und andere Unterstützung. Die koreanischen und taiwanischen Kriegsverbrecher hingegen waren von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgenommen. Da sie in ihrer Heimat als Kollaborateure verachtet wurden, konnten sie auch von dort keine Hilfe erwarten<sup>78</sup>.

Nach jahrelangen Forderungen erhielt 1957 jeder ehemalige koreanische und taiwanische Häftling eine Zahlung von je 50.000 Yen, und weitere 100.000 Yen 1958. Seither wurden keinerlei Unterstützungsmaßnahmen für diese Personen getroffen<sup>79</sup>.

Nach Abschluß des japanisch-südkoreanischen Vertragspaketes 1965 erklärte die japanische Regierung, alle Anspruchs- und Entschädigungsfragen seien umfassend und abschließend geklärt. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, umfaßte dieses Abkommen aber nicht Vermögen, Rechte und Interessen in Japan lebender Koreaner<sup>80</sup>.

### c) *Koreaner und Taiwaner als 'Sündenböcke'?*

Japan hatte die Genfer Konvention über die Behandlung Kriegsgefangener unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Die japanische Regierung hatte allerdings die Alliierten davon in Kenntnis gesetzt, daß die relevanten Bestimmungen angewendet werden würden. Das japanische Militär ignorierte diese Bestimmungen jedoch und setzte alliierte Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit ein<sup>81</sup>.

Insgesamt gerieten während des Zweiten Weltkriegs rund 350.000 alliierte Soldaten in japanische Kriegsgefangenschaft. Nach Angaben des Tokyoter Kriegsverbrechergerichtshofes starben 35.756 von 132.134 amerikanischen und britischen Gefangenen (27%) in Gefangenschaft. Sie waren zur Konstruktion von Bahnen, Straßen, Dämmen, Flugfeldern oder zur Arbeit in Minen oder der Rüstungsindustrie gezwungen worden. Allein beim Bau der Siam-Burma Bahn starben mehr als 13.000 alliierte Gefangene. Die Wärter in den Lagern entlang dieser Bahn waren meist Koreaner. Die Gefangenen litten unter Unterernährung, dem Fehlen jeglicher medizinischer Betreuung, dem tropischen Klima und der Schwerstarbeit<sup>82</sup>.

Der Verdacht drängt sich auf, daß Japan die Verantwortung hierfür ganz bewußt auf Koreaner und Taiwaner abschob. Im September 1945 erging ein Erlaß durch Armeeminister *Shitamura*, in dem es im Zusammenhang mit der Mißhandlung alliierter Kriegsgefangener hieß, es solle erklärt werden, daß die Aufseher in den Lagern keine Japaner, sondern schlecht qualifizierte und ausgebildete Koreaner und Taiwaner gewesen seien<sup>83</sup>.

Aber bereits im Juli 1945 hatten die Staatsoberhäupter der USA, Großbritanniens und Chinas in Potsdam vereinbart, daß nach Japans Niederlage die für die Mißhandlung alliierter Kriegsgefangener Verantwortlichen vor Kriegsverbrechergerichte gestellt werden sollten<sup>84</sup>. Ganz gleich, wer die Befehle erteilt hatte, die Verantwortung des einzelnen für seine Taten sollte verfolgt werden, und die Militärtribunale unterschieden hierbei nicht zwischen Koreanern, Taiwanern und 'sonstigen' Japanern<sup>85</sup>. Die Kläger führten an, sie hätten lediglich Befehle von Vorgesetzten ausgeführt und man habe sie dafür vor den Militärtribunalen zu 'Sündenböcken' gemacht<sup>86</sup>. Den Richtern der alliierten Militärtribunale wurde vorgeworfen, sie hätten diesen Aspekt nicht berücksichtigt<sup>87</sup>. Zudem sei unbedingter Gehorsam eines der Leitprinzipien der kaiserlichen japanischen Armee gewesen. Die Richter hätten daher nicht berücksichtigt, daß dem einzelnen kein Wahlrecht zustand.

Es ist jedoch die international ganz herrschende Meinung, daß nach Völkergewohnheitsrecht die Befolgung von Befehlen nicht als Verteidigung für Verbrechen angeführt werden kann, wenn es sich um einen offensichtlich rechtswidrigen Befehl handelte. Daher ist die Frage auch nicht, ob die Kläger keine andere Wahl hatten und ihnen dadurch eventuell ein Rechtfertigungsgrund zustand. Dieser Aspekt kann allenfalls im Rahmen der Strafzumessung als strafmildernd berücksichtigt werden<sup>88</sup>.

Wenn vielleicht die 'Sündenbocktheorie' auch nicht überzeugend scheint, so ist dennoch eine Ungleichbehandlung von japanischen Kriegsverbrechern durch die Alliierten nicht von der Hand zu weisen: den 148 koreanischen und 173 taiwanischen verurteilten Kriegsverbrechern<sup>89</sup> stehen nur 28 Japaner gegenüber, die in der Kriegsverbrecherklasse A angeklagt wurden. Nur sieben dieser Männer wurden zum Tode verurteilt<sup>90</sup>. Andere wurden leitende Persönlichkeiten in Japans Nachkriegspolitik. Zudem litten die Verfahren an massiven Verfahrensfehlern. Koreanischen und taiwanischen Angeklagten wurden keine Dolmetscher und keine sachkundige Verteidigung gestellt<sup>91</sup>. Verfahren wurden als Schnellverfahren regelmäßig in weniger als einer halben Stunde abgeschlossen<sup>92</sup>.

## C. SCHLUSSBEMERKUNG

Die bisherige strikte Weigerung der japanischen Regierung, die rechtliche Verantwortung für die durch Einzelpersonen vor und während des Zweiten Weltkrieges erlittenen Schäden zu übernehmen, wurde bereits durch die Problematik im Zusammenhang mit der Trostfrauenfrage deutlich. Die Opfer des Systems der Zwangsprostitution durch Japans Militär können

lediglich Zahlungen aus einer privaten Stiftung erhalten, begleitet von einem Schreiben des japanischen Ministerpräsidenten, das die moralische Verantwortung Japans ausdrückt.

So wurde auch in den beiden vorgestellten Entscheidungen einmal mehr deutlich, daß es sich weniger um durch Japans Rechtsprechung zu klärende Fälle handelt, sondern um politische Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Geschichtsauffassung der Japaner.

Auch die Argumentation des Distriktgerichtes Tokyo, das im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung Entschädigungsansprüche der koreanischen Veteranen ablehnte, bestätigt dies. Überraschend ist, daß das Gericht bei der Abweisung der Klage von bisherigen Entscheidungen abweicht.

Hervorzuheben ist, daß das Distriktgericht Toyama in der ersten Entscheidung eines von Kriegsgeschädigten gegen japanische Unternehmen eingereichten Verfahrens das Bestehen von Ansprüchen an sich anerkannte. Die Feststellung durch das Gericht, daß Löhne nicht gezahlt worden waren, beraubt die Beklagten eines ihrer Hauptverteidigungsargumente<sup>93</sup>. Die Feststellung, daß Ansprüche einzelner nicht durch das Abkommen von 1965 erloschen, hat zwar keine besondere Bedeutung für den vorliegenden Fall, kann sich aber in noch anhängigen Verfahren, die auf anderen Forderungen mit längeren Verjährungsfristen beruhen, entscheidend auswirken<sup>94</sup>.

### Anmerkungen

- 1 Die Entscheidungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende Januar 1997) noch unveröffentlicht.
- 2 Als "Trostfrauen" werden Mädchen und junge Frauen meist koreanischer Abstammung bezeichnet, die während des Zweiten Weltkrieges in japanische Militärbordelle gepreßt wurden und dort unter menschenunwürdigen Bedingungen der kämpfenden Truppe "Trost" spenden mußten.
- 3 Sechs weitere Trostfrauen traten der Klage im April 1992 bei.
- 4 Ein Teil der Kläger fordert je ¥ 100 Millionen.
- 5 Klage in erster Instanz am 24. Juli 1996 abgewiesen.
- 6 Klage in erster Instanz am 11. Oktober 1995 abgewiesen.
- 7 Klage in erster Instanz am 15. Juli 1994 abgewiesen.
- 8 Siehe dazu unten B.
- 9 Klage am 7. September 1996 in erster Instanz abgewiesen.
- 10 Weitere 27 Personen schlossen sich der Klage im August 1993 an.
- 11 Klage endgültig abgewiesen durch *Saikōsai* [Oberster Gerichtshof] im April 1992.
- 12 Klage endgültig abgewiesen durch *Saikōsai* im Oktober 1982.
- 13 Weitere 28 Personen schlossen sich der Klage im September 1993 an.
- 14 Aus der Vielzahl der Literatur zu dieser Frage siehe z.B. H. TANAKA, *Shihō wa sekinin o tenka subeki de nai* [Die Justiz darf die Verantwortung nicht abwälzen], in: *Sekai* Nr. 626 (1996) 50, 51.
- 15 Hierzu siehe im Detail P. SCHMIDT, Zur Staatsangehörigkeitsbestimmung im japanischen "Gesetz zur Unterstützung Kriegsgefallener, Kriegsversehrter bzw. deren Hinterbliebenen etc.", in: *Mitteilungen der DJJV* Nr. 16 (1995) 78.
- 16 Sachverhalt nach *MAINICHI DAILY* 25.7.1996, 10.
- 17 Nachfolgeunternehmen von *Fujikoshi*.
- 18 *ASAHI SHINBUN*, Abendausgabe 24.7.1996, 1.
- 19 Zivilgesetz [*Minpō*] Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 79/1991.
- 20 Unterzeichnet am 22. Juni 1965 in Tokyo, *JAIL* Nr. 10 (1966) 284.
- 21 *ASAHI SHINBUN*, Abendausgabe 24.7.1996, 1.
- 22 Soweit aus dem vorliegenden Material ersichtlich.
- 23 *DAILY YOMIURI* 25.7.1996, 1, 2.
- 24 *Kokka sōdōin-hō*, Gesetz Nr. 431/1938.
- 25 Im Detail siehe J.S. CHONG, *Nihon teikoku shugi jiki no jōsei rōdō no sakushu* [Die Ausbeutung weiblicher Arbeitskraft während der Zeit des Japanischen Imperialismus] in: *ICJ kokusai seminaa tōkyō iin-kai* [Hrsg.]: *Sabakareru nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 173, 176; Y. ONUMA, *Saharin kimin* [Die Vergessenen von Sachalin] (Tokyo 1992) 7.
- 26 Siehe z.B. NBR (Nihon bengoshi rengō-kai dai-36-kai jinken yōgo taikai [36. Konferenz der japanischen Rechtsanwaltskammer zum Schutz der Menschenrechte]), *Nihon no sengo hoshō* -

- sensô ni okeru jinken shingai no kaifuku o motomete* [Japans Kriegsentschädigung - Forderung nach Wiederherstellung von Menschenrechtsverletzungen während des Krieges] (Tokyo 1994) 70 ff.
- 27 S. HONG, Korean Forced Laborers, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.): War Victimization and Japan (Osaka 1993) 98, 100; K. YAMASHITA, *Sensô ni okeru jinken shingai no kaifuku o motomete - shihô ni okeru ningen no songen-sei no sonchô, kakuho no tame-ni* [Forderung nach Wiederherstellung von Menschenrechtsverletzungen während des Krieges - Für Achtung und Schutz der Würde des Menschen im Rechtswesen], in: Jiyû to Seigi Bd. 44 Nr. 9 (1993) 5, 6.  
Ab 1937 war mit der umfassenden Mobilisierung weiblicher Arbeitskraft begonnen worden. Die im vorliegenden Fall Grundlage der Mobilisierung der Kläger bildende 'Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst von Frauen' (*Joshi teishin kinrô-rei*) wurde im August 1944 erlassen. Tatsächlich aber existierten die sogenannten 'Frauen-Freiwilligenverbände' (*Joshi teishin-tai* und *Joshi teishin kinrô-tai*) bereits seit 1943.
- 28 HONG (Fn. 27) 103; S. YAMADA, *Senji-ka no Chôsen-jin rômu dôin* [Die Arbeitsmobilisierung von Koreanern während des Krieges], in: ICJ Kokusai seminaa Tôkyô iin-kai (Hrsg.): *Sabakareru Nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 168, 171.
- 29 YAMADA (Fn. 28) 171.
- 30 HONG (Fn. 27) 101 ff. Dennoch wird von einer Fluchtquote von rund 35 Prozent ausgegangen. Darüberhinaus äußerte sich die Unmut der Koreaner durch Streiks, Sabotage und direkte Gewalt; M.G. KANG, *Shinryaku sensô-ki ni Nihon e kyôsei dôin saretâ chôsen-jin rôdô-sha no teikô* [Widerstand während des Angriffskrieges nach Japan deportierten koreanischen Arbeitern], in: ICJ kokusai seminaa Tôkyô iin-kai (Hrsg.): *Sabakareru nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 159, 162 f.
- 31 HONG (Fn. 27) 101 f.
- 32 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 24.7.1996, 1. Berücksichtigt wurde auch das unterschiedliche Rechtssystem Südkoreas sowie die politische Situation des Landes in der Vergangenheit, die den Betroffenen eine Klageerhebung nicht ermöglicht hatte.
- 33 Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche völkerrechtlichen Normen das Gericht als mögliche Anspruchsgrundlage ansah. In Betracht kämen z.B. ILO Konvention 29 von 1930 (durch Japan 1932 ratifiziert) oder auch ein Verstoß gegen das - nicht durch Japan unterzeichnete - Antisklavereiabkommen von 1926 (LNTS VOL. 60 NO. 253) als Völkergewohnheitsrecht.
- 34 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 24.7.1996, 1.
- 35 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 24.7.1996, 1.
- 36 UNDOC E/CN.4/Sub.2/1993/8.
- 37 Nach Art. 724 ZG als absolute Ausschlussfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gestaltet.
- 38 U. DOLGOPOL/S. PARANJPE, Comfort Women: an unfinished ordeal (Geneva, International Commission of Jurists, 1993) 181.
- 39 T. IMAMURA, *Kankoku, Chôsen-jin BC-kyû senpan-sha soshô* [Kriegsverbrecherprozeß koreanischer Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C"], in: Hôgaku Seminaa Bd. 452 (1992) 62, 63; T. IMAMURA, *Kankoku Chôsen-jin BC-kyû senpan* [Süd- und Nordkoreanische Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C"], in: A. UTSUMI et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshô* [Kriegsentschädigung] (Tokyo 1994) 52, 52; ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 9.9.1996, 13; DAILY YOMIURI 10.9.1996, 1.
- 40 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 9.9.1996, 13; A. UTSUMI, *Chôsen-jin BC-kyû senpan* [Süd- und Nordkoreanische Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C"], in: Sengo hoshô mondai renraku iin-kai (Hrsg.): *Chôsen shokumin-chi shihai to sengo hoshô* [Die Kolonialherrschaft über Korea und Kriegswiedergutmachung] (Tokyo 1992) 34, 34; A. YAMAMOTO, *Kankoku Chôsen-jin BC-kyû senpan* [Koreanische Kriegsverbrecher der Klassen "B" und "C"], in: A. UTSUMI et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshô* [Kriegsentschädigung] (Tokyo 1994) 52, 54.
- 41 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 09.09.1996, 13.
- 42 JAPAN TIMES 10.9.1996, 2; A. UTSUMI, *Rekishî no fujôri no kanashimu hitobito ni shihô ga roiuchi o kaketa* [Ein herber Schlag durch das Rechtssystem für die, die unter der Absurdität der Geschichte leiden], in: Sekai Nr. 628 (1996) 230, 231.
- 43 MAINICHI SHINBUN, Abendausgabe 9.9.1996, 1.
- 44 ASAHI SHINBUN, Abendausgabe 9.9.1996, 1.
- 45 MAINICHI SHINBUN, Abendausgabe 9.9.1996, 1; UTSUMI (Fn. 42) 231.
- 46 O.KASHIWAGUMA, *Taiwan senbotsu-sha izoku chôi-kin shikyû-hô seitei* [Erlaß des Gesetzes zur Zahlung von Geldgeschenken an Hinterbliebene taiwanischer Gefallener], in: Jurisuto Nr.898 (1987) 76, 76.

- 47 *Furyo shori yōryō*.
- 48 IMAMURA (Fn. 39, 1994) 52 ff.
- 49 YAMAMOTO (Fn. 40) 54.
- 50 G. DAWS, *Prisoners of the Japanese* (New York 1994) 364.
- 51 IMAMURA (Fn. 39, 1994) 52; DAWS (Fn. 50) 104, 214 zitiert die Aussagen ehemaliger amerikanischer Kriegsgefangener, laut denen diese sich wohl der niedrigen Stellung der Koreaner bewußt waren. Allerdings gibt es auch zahlreiche Aussagen, die die koreanischen Aufseher als extrem brutal bezeichnen.
- 52 UTSUMI (Fn. 40) 37; basierend auf den Bestimmungen der Hager Konvention von 1907 sowie der Genfer Konvention von 1929 u.a. völkerrechtlicher Bestimmungen, wurden im Asiatisch-Pazifischen Raum 5 B/C Verfahren von den Vereinigten Staaten durchgeführt, 11 von Großbritannien, 12 von den Niederlanden, eines von Frankreich, 9 von Australien, zehn durch Nationalchina und eines von den Philippinen. Insgesamt waren angeblich über 25.000 Verdächtige festgenommen worden. 5.700 Personen wurde der Prozeß gemacht. 4.403 wurden für schuldig befunden. 984 wurden zum Tode, weitere 3.419 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Von den letzteren erhielten 1.018 Personen lebenslängliche Freiheitsstrafen. UTSUMI (Fn. 40) 35; IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63; NBR (Fn. 26) 83.
- 53 NBR (Fn. 26) 83.
- 54 Insgesamt waren 5700 Japaner (einschließlich Koreaner und Taiwaner) Kriegsverbrechen der Klassen "B" und "C" für schuldig befunden worden. Insgesamt 984 wurden zum Tode verurteilt; IMAMURA (Fn. 39, 1994) 57.
- 55 IMAMURA (Fn. 39, 1994) 52.
- 56 Eingereicht beim Distriktgericht Tokyo durch 29 Koreaner und einen Taiwaner.
- 57 *Jinshin hogo-hō* Gesetz Nr. 199/1948.
- 58 IMAMURA (Fn. 39, 1994) 52-53.
- 59 T. BÖLICHE, Die Bedeutung des Begriffes *jōri* für die japanische Rechtsquellenlehre, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht* Nr. 1 (1996) 7 ff. sowie W. RÖHL, ebenda, 67 ff.
- 60 BÖLICHE (Fn. 59) 17 Fn. 85.
- 61 UTSUMI (Fn. 42) 230; IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63.
- 62 UTSUMI (Fn. 42) 230.
- 63 Koreaner waren aufgrund von Staatsangehörigkeitsbestimmungen von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgeschlossen.
- 64 *Minshū* 22-12-2808.
- 65 Ausnahmeregelungen wurden lediglich in drei Sondergesetzen 1957, 1969 und 1995 für die Opfer des Atombombenabwurfs auf Hiroshima getroffen.
- 66 UTSUMI (Fn. 42) 230.
- 67 Umfassend dazu SCHMIDT (Fn. 15).
- 68 UNTS Vol. 136 at 45.
- 69 JAPAN TIMES 10.9.1996, 2.
- 70 IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63.
- 71 H. TANAKA, *Sengo Nihon no rekishi ninshiki to sengo hoshō* [Das Geschichtsbewußtsein der Japaner und Kriegsentschädigung], in: *Ajia Taiheiyō chiiki sengo hoshō o kangaeru kokusai fooramu jikkō iin-kai* (Hrsg.): *Sengo hoshō o kangaeru* (Osaka 1992) 33, 40.
- 72 TANAKA (Fn. 71) 40.
- 73 TANAKA (Fn. 71) 40; YAMAMOTO (Fn. 40) 52. Art. 11 des Friedensvertrages lautet: "Japan accepts the judgments of the International Military Tribunal for the Far East and of other Allied War Crimes Courts ... and will carry out the sentences imposed thereby upon Japanese nationals imprisoned in Japan..."
- 74 Näher siehe Y. YOSHIDA, *Nihon-jin no sensō-kan* [Ansichten der Japaner über den Krieg] (Tokyo) 82 f.
- 75 YOSHIDA (Fn. 74) 84.
- 76 IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63.
- 77 Y. KASAYAMA, *Korean Guard*, in: H. COOK/T. COOK, *Japan at War: An Oral History* (New York 1992) 113-120.
- 78 UTSUMI (Fn. 40) 39; NBR (Fn. 26) 83. Noch während der Haft begannen die Koreaner und Taiwaner Verhandlungen mit der japanischen Regierung über Unterstützung nach ihrer Entlassung. Nach ihrer Entlassung jedoch fanden sie sich ohne Unterkunft, Anstellung oder Geld. Hinzu blieb ihnen zunächst die Heimkehr nach Korea oder Taiwan verwehrt, da sie auf Bewährung entlassen worden waren. Diese hoffnungslose Situation veranlaßte einige Männer, sich das Leben zu nehmen, anderer entwickelten psychische Störungen. Die Verbliebenen gründeten die

- 'Vereinigung aus Korea stammender Kriegsverbrecher' (*Kankoku shushin senpan-sha dôshin-kai*) und verlangten von Tokyo Geld, Wohnungen und Anstellungen. 1955 bewilligte die Regierung geringe Mittel zum Bau von Unterkünften, die jedoch unzureichend für alle Betroffenen waren; UTSUMI (Fn. 40) 30; YAMAMOTO (Fn. 40) 52. Ab 1956 forderten sie 5 Millionen Yen Entschädigung für die Familien hingerichteter koreanischer Kriegsverbrecher sowie eine Entschädigung in Höhe von 500 Yen pro Hafttag für die Betroffenen selbst; YAMAMOTO (Fn. 40) 52.
- 79 Trotz wiederholter Versprechungen durch den früheren Premier Hatoyama im Jahre 1958 sowie eines Entwurfes über ein Gesetz betreffend Entschädigung und künftige Unterstützung im Jahre 1963, erfolgten keine weiteren Schritte. Mit Unterstützung japanischer Bürger gründeten die Männer 1960 eine Taxigesellschaft. UTSUMI (Fn. 40); IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63.
- 80 Art. 2 I des Abkommens lautet: "Die beiden vertragsschließenden Staaten erkennen an, daß alle Fragen betreffend das Vermögen, die Rechte und die Interessen beider Staaten und ihrer Bürger sowie die Ansprüche zwischen beiden Staaten und ihren Bürgern umfassend und abschließend geklärt sind." Und in Art.2 II heißt es, daß 'Vermögen, Rechte und Interessen von Personen, die zwischen dem 15. August 1945 bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens [20. Juli 1965] im jeweils anderen Vertragsstaate wohnen, nicht von den Bestimmungen dieses Abkommens berührt werden.' Aus diesem Grunde profitierte die Klägerin nicht von Entschädigungsmaßnahmen der koreanischen Regierung. Ihre Ansprüche etc. waren zudem ebenfalls ausgenommen vom 1965 in Japan erlassenen 'Gesetz betr. Maßnahmen bzgl. Vermögensrechte des koreanischen Volke etc. einhergehend mit der Durchführung des Art. 2 des Abkommens zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit' (*Zaisan oyobi seikyû-ken ni kansuru mondai no kaiketsu narabi ni keizai kyôryoku ni kansuru Nihon-koku to Taikanmin-koku to no aida no kyôtei dai-ni-jô no jissai ni shitagau Taikanmin-koku to no zaisan-ken ni taisuru sochi ni kansuru hôritsu*) Gesetz Nr. 144/1965.
- 81 Gefangenschaft für Soldaten wurde als größte Schande verachtet, näher ASAHI SHINBUN SENGO HOSHO MONDAI SHUZAI-HAN, *Sengo hoshô to wa nani ka* [Was ist Kriegsentschädigung?] (Tokyo 1994) 63. Die 'Regeln zur Kriegsgefangenschaft' (*furyo ni kansuru kyôkun*) vom März 1941 stipulierten eindeutig: "Wenn der Soldat im Zweifel ist, ob er das Leben oder den Tod wählen soll, muß er den Tod wählen."
- 82 UTSUMI (Fn. 40) 37-38.
- 83 YAMAMOTO (Fn. 40) 57.
- 84 Artikel 10 der Potsdamer Erklärung lautet: "... stern justice shall be meted out to all war criminals, including those who have visited cruelties upon our prisoners...". Ähnliche Erklärungen waren von den Alliierten zudem bereits 1943 in Moskau und Kairo ergangen.
- 85 UTSUMI (Fn. 40) 38.
- 86 DAILY YOMIURI 10.9.1996, 1.
- 87 IMAMURA (Fn. 39, 1992) 63. Die Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Befehlen wurde bereits in Nürnberg mehrfach verdeutlicht. Siehe z.B. in K. HEIZE/K. SCHILLING, Die Rechtsprechung der Nürnberger Tribunale (Bonn 1952) 77. Art. 5 der Statuten des Fernostgerichtshofes beinhaltete, daß 'the Tribunal shall have the power to try and punish Far Eastern war criminals who as individuals or as members of organizations be charged with offenses...'. Insgesamt besteht zumindest seither kein Zweifel an der Verantwortlichkeit des einzelnen nach Völkerrecht. Im einzelnen M.C. BASSIOUNI, *Crimes against Humanity in International Law* (Dordrecht, Boston, London 1992) 205 ff.
- 88 BASSIOUNI (Fn. 89) 399 ff.
- 89 Im Gegensatz zu Nürnberg wurde in Fernost nicht näher zwischen den Klassen B und C unterschieden.
- 90 NBR (Fn. 26) 83.
- 91 Bis Ende 1946 waren keine japanischen Verteidiger zugelassen.
- 92 YAMAMOTO (Fn. 40) 57.
- 93 TANAKA (Fn. 71) 50.
- 94 Siehe auch Anmerkungen in: J.NAGATA, *Kojin hoshô, kanô-sei shimesu, jikô kaishi kyûjûichinen hachigatsu ni* [Möglichkeit individueller Entschädigung, Beginn der Verjährung im August 1991], in: ASAHI SHINBUN 24.7.1996, 13.